Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "An der Kapellenstraße" für den Gemeindeteil Oerlenbach;

I. Der Bebauungsplan "An der Kapellenstraße" in der Fassung vom 19.06.78, rechtsverbindlich seit 01.02.79, sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 05.05.1980, rechtsverbindlich seit 17.05.1980 wird wie folgt geändert:

1. hinsichtlich der weiteren textlichen Festsetzungen

a) Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:
Dachgauben sind in untergeordneter Form zulässig, jedoch nur in der Ausführung als Satteldachgaube und als Schleppgaube ab einer Dachneigung von mind. 35 Grad. Die Gesamtbreite der Gaube(n) darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.

b) Ziffer 2.7. erhält folgende Fassung:
Für die Dacheindeckung werden Dachziegel zugelassen.

2. hinsichtlich der übrigen Festsetzungen:

a) Die zulässige Neigung der Satteldächer an Wohnhäusern (Erdgeschoß, Erd- und Untergeschoß, Untergeschoß, sowie Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß) von bisher 28 Grad - 34 Grad bzw.30 Grad - 36 Grad wird auf 28 Grad - 38 Grad festgesetzt.

b) Neben Garagen (erdgeschossig) mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0 Grad - 8 Grad werden Garagen mit Satteldach generell zugelassen. Die Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses soll dabei übernommen werden.

II. Folgende Festsetzung wird neu aufgenommen:
Eventuell sich ergebende Vollgeschosse i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

III. Im übrigen werden folgende Hinweise nachrichtlich übernommen:

a) Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oerlenbach (Entwässerungssatzung -EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

b) Die Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Stellplätze und Garagen sieht für Einfamilienhäusr 2 und für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (nach oben aufgerundet) vor.

IV. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "An der Kapellenstraße"" für den Gemeindeteil Oerlenbach in der Fassung vom 19.06.78, rechtsverbindlich seit 01.02.79, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 1. Änderung vom 05.05.80, rechtsverbindlich seit 17.05.80.

Oerlenbach, 06.12.1994
GEMEINDE OERLENBACH

Erhard
Erster Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung Nr. 2 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 02. JAN. 95 bis 02. FEB. 95 im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.
Oerlenbach, 16. FEB. 95

.....
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. FEB. 95 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als S a t z u n g beschlossen.
Oerlenbach, 16. FEB. 95

.....
Erster Bürgermeister

Die am 14.02.95 vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB beschlossene Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "An der Kapellenstraße" für den Gemeindeteil Oerlenbach wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 21.02.95 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.04.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 12.04.1995
Landratsamt
I.A.

Frühwald
Regierungsrätin

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Kapellenstraße" wird hiermit ausgefertigt.
Oerlenbach, 25. April 95

.....
Erster Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 13. Mai 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Oerlenbach, 17. Mai 1995

.....
2. Bürgermeister